

1. Die Benutzung von Kühlwaggons durch Fahrgäste ist nicht zuzulassen.

2. Mit Kühlwaggons dürfen nur schnellverderbliche Lebensmittel wie Fleisch, Fisch, Butter u. a. befördert werden.

3. Die Entwendung der äußeren und inneren Einrichtungen und Anlagen von Kühlwaggons ist nicht zuzulassen.

4. Gegenüber den entsprechenden Beauftragten und anderen Personen, welche den obenstehenden Forderungen zuwiderhandeln, sind alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich Inhaftierung der Schuldigen mit Einleitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den Kriegsgesetzen zu treffen. Die Verantwortung für die Erfüllung des vorliegenden Beschlusses wird den Leitern der Einheiten der Inneren Schutztruppen, den Außerordentlichen Transportkommissionen der Kreise und der Abschnitte übertragen.

Vorsitzender
des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Sekretär
Fotijewa

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. VII, S. 260—261

Nr. 298

Beschluß des Verteidigungsrates
über das Verbot der Requirierung von Salz

20. Februar 1920

Angesichts der stattgefundenen Requirierung der Salzvorräte durch verschiedene Dienststellen und Personen und der Fälle von Niederreißung und Plünderung des Holz- und Strohschutzes der Eisvorräte, die an den Stationen der Eisenbahn zur Versorgung der Kühltransporte des Volkskommissariats für Ernährungswesen angelegt wurden, weise ich an:

1. Durch die Dienststellen, Organisationen und Einzelpersonen ist unverzüglich die Requirierung von Salz, welches an den Eisenbahnstationen für die Kühltransporte des Volkskommissariats für Emäh-